



Gemeinde Landiswil



Version 2024

Strassen- und Wegreglement

SWR

Öffentliche Auflage 03. Mai bis 01. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Strassen	6
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	8
IV. Finanzierung	13
A. Grundsätze	13
B. Grundeigentümerbeiträge und Gemeindebeiträge	17
V. Zuständigkeiten	20
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	21

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	SR 913.1

Hinweise und Kommentare

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen;
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.

² Für Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu den Privatstrassen gehören auch Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet sind.

Art. 3

Öffentliche Strassen
a) Begriff

¹ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeindegebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

s. Art. 4 Abs. 1 SG

Art. 5 SG; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten, vgl. Art. 1 SV.

b) Einteilung aa) Kantonsstrassen	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.</p>	Art. 7, 11, 12 und 25 SG
bb) Öffentliche Strassen	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>¹ Als öffentliche Strassen in der Gemeinde gelten e zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen glichen und dem Gemeingebrauch gewidmete Strassen (Privatstrassen im ² Als öffentliche Strassen gelten zudem die von den Gemeinden erstellten Wanderwege oder als solche gewidmete private Wege gemäss kantonalem Sachplan.</p>	Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 21 und 22 SWR.
cc) Privatstrassen	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>¹ Dem Gemeingebrauch nicht gewidmete Strassen im Privateigentum sind Privatstrassen insbesondere Hauszufahrten. ² Diesen gleichgestellt sind Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche aber nicht dem Gemeingebrauch dienen. ³ Diesen gleichgestellt sind zudem Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche ausserhalb der Bauzone ausschliesslich der Bewirtschaftung von Feld und Wald dienen.</p>	Art. 44 SG; Art. 25 ff SV

II. Klassierung der Strassen

Art. 7

a) Innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone richtet sich die Klassierung der Strassen nach den Bestimmungen der Strassen- und Baugesetzgebung

Art. 8 f SG; Art. 106 f BauG

Art. 8

b) Ausserhalb der Bauzone
aa) Strassen Klasse 1
Hauptverbindungsstrassen

Als Strassen Klasse 1 gelten öffentliche Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1, welche

- Ortsteile miteinander verbinden,
- den Verkehr aus Weilern und Streusiedlungen sammeln und
- dem lokalen Verkehr mit Nachbargemeinden dienen.

Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

Art. 9

bb) Strassen Klasse 2
Strassen mit
ausschliesslicher
Erschliessungsfunktion

Als Strassen Klasse 2 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene öffentliche Strassen mit ausschliesslicher Erschliessungsfunktion von mehreren ganzjährig bewohnter Liegenschaften sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.

Art. 10

cc) Strassen Klasse 3
Durchfahrtsstrassen
von geringem öffentlichen
Interesse

Als Strassen Klasse 3 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Strassen mit Erschliessungsfunktion von ganzjährig bewohnten Liegenschaften sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald oder sie dienen als Durchfahrtsstrasse von geringem öffentlichem Interesse.

Art. 11

dd) Strassen Klasse 4
Privatstrassen,
Hauszufahrten und dgl.

Als Strassen Klasse 4 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Privatstrassen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 SWR, welche einzelne ganzjährig bewohnter Liegenschaften erschliessen.

Art. 12

ee) Strassen Klasse 5
Flur- und Waldwege

Als Strasse Klasse 5 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Privatstrassen gemäss Art. 6 Abs. 3 SWR.

Art. 13

ff) Strassen Klasse 6
Wanderwege

Als Strasse Klasse 6 gelten Wanderwege, welche abseits von öffentlichen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 SWR verlaufen.

Art. 14

Plan der Strassenklassen

¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Kriterien einen Plan der Strassenklassen.

² Der Plan der Strassenklassen bildet die Grundlage für die Erhebung und die Ausrichtung von Beiträgen.

³ Er wird periodisch veränderten Verhältnissen angepasst.

Art. 30 ff SWR

III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

Art. 15

Neuanlage, Ausbau und
Totalsanierung
a) Begriff

¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung, der Ausbau und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.

² Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

³ Als Totalsanierung gilt der Ersatz des ganzen Strassenkörpers, inkl. Kofferung.

Art. 16

b) Standard
aa) Grundsatz

¹ Öffentliche Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer.

² Sie genügen soweit erforderlich den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs oder der Wanderer.

³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.

Wanderwege siehe Handbuch Bau und Unterhalter von Wanderwegen, Vollzugshilfe Langsamverkehr, ASTRA und Schweizer Wanderwege 2014.

Art. 17

bb) Innerhalb der
Bauzone

In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV

Art. 18

cc) Ausserhalb der Bauzone

¹ Neue öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone entsprechend ihrer Funktion und den örtlichen Gegebenheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m und höchstens von 3.50 m, allenfalls ergänzt mit Ausweichstellen.

² Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.30 m Breite.

Art. 19

c) Verfahren

¹ Für die Neuanlage einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.

Art. 43 Abs. 1 und 2 SG;
Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV. Einer Überbauungsordnung bedarf es immer dann, wenn das Enteignungsrecht erlangt werden muss. Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.

Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV

Art. 20

d) Zuständigkeit

¹ Gemeindestrassen werden von der Gemeinde, Privatstrassen von Privaten erstellt.

² Vorbehalten bleibt die Übertragung der Erstellung auf Private bzw. die Gemeinde.

Widmung: a) Gemeindestrassen	<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.</p>	Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR
b) Privatstrassen	<p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie den Klassen 1, 2 oder 3 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.</p> <p>² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der -eigentümer zustimmt; – durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit; – durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse auf die Gemeinde. 	Art. 5 Abs. 1 Bst. b SWR
Übernahme	<p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche den Klassen 1, 2 oder 3 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.</p> <p>² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und im werkmängelfreiem Zustand gemäss den VSS-Normen.</p>	Art. 13 Abs. 3 SG
		Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.

Art. 24

Entwidmung

Die Entwidmung einer öffentlichen Strasse der Gemeinde bedarf einer Baubewilligung.

Öffentliche Strasse vgl. Art. 5 Abs. 1 SWR; Baubewilligungspflicht s. Art. 23 Abs. 1 Bst. k SV. Die rechtskräftige Baubewilligung ist nach Praxis der Grundbuchämter Voraussetzung für die Löschung (Art. 964 ZGB; SR 210) einer allfälligen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde. Mit ihrer Entwidmung wird eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse Bestandteil des Finanzvermögens. Entwidmete Strassen werden dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehenden Strassen entzogen. Sie müssen mit Verboten oder baulichen Massnahmen dem Verkehr entzogen werden.

Art. 25

Unterhalt
a) Begriff
aa) baulich

¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.

Neuanlage, vgl. Art. 15 SWR.

² Er umfasst insbesondere Belagserneuerungen und -änderungen, die teilweise Verstärkung oder Erneuerung der Kofferung, den teilweisen Ausbau, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.

Unterhalt von Feld-, Wald- und Wanderwegen, Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen, Information des TBA 2014, BSIG Nr. 7/705.111.1/2.1

Art. 26

bb) betrieblich
aaa) allgemein

¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in funktionsgerechtem Zustand und sicher befahrbar sind.

² Er umfasst insbesondere die Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen sowie das Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen.

³ Der betriebliche Unterhalt ist entsprechend der Funktion und Bedeutung der öffentlichen Strassen umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.

Art. 8 - 13 SWR

Art. 27

bbb) Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

² Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.

³ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen, an deren Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.

Art. 28

b) Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen Klassen 1, 2 und den baulichen Unterhalt für die Strassen der Klasse 3.

² Die Gemeinde betreibt die Schneeräumung der Strassen Klasse 3 und 4. Darüber hinaus ist der betriebliche Unterhalt an Strassen Klasse 3 und 4. Sache der Strasseneigentümerinnen und -eigentümer bzw. der -anstösserinnen und -anstösser.

³ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen Klasse 5, die der Gemeinde gehören, und der Strassen Klasse 6. Der betriebliche Unterhalt ist nur soweit für die Zugänglichkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und den Bedürfnissen der Wandernden notwendig, auszuführen.

⁴ Das Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde die Glatteisbekämpfung auf den Strassen der Klasse 3 und 4 unter Kostenfolge. Zudem leistet die Gemeinde Beiträge an den betrieblichen Unterhalt Art. 45 (Klasse 3) und Art. 49 (Klasse 4).

Art. 29

c) Verfahren

Der betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.

Art. 43 Abs. 3 SG

IV. Finanzierung

A. Grundsätze

Art. 30

Strassen
Klasse 1 + 2
a) Neuanlage, Ausbau
und Totalsanierung

¹ Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung der Strassen Klasse 1 und 2.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer leisten Grundeigentümerbeiträge.

Art. 35, Abs. 2 und Art. 43

³ Innerhalb der Bauzone richten sich die einmaligen Grundeigentümerbeiträge nach der kantonalen Gesetzgebung; ausserhalb der Bauzone nach den Bestimmungen Art. 35 ff SWR.

Art. 112 f BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44

Art. 31

b) Betrieblicher und
baulicher Unterhalt

¹ Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Strassen Klasse 1 und 2.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer leisten Beiträge an den baulichen Unterhalt der Strassen der Klassen 1 und 2, soweit ihnen dadurch ein besonderer Vorteil zuwächst.

Art. 35 ff SWR
Definition baulicher Unterhalt: s. Art. 25 SWR
Definition besonderer Vorteil: s. Art. 35 SWR

Art. 32

Strassen Klasse 3

¹ Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung sowie für den baulichen Unterhalt der Strassen Klasse 3.

² In jedem Fall, leisten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer Beiträge an die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung sowie an den baulichen Unterhalt. Die Bemessung richtet sich nach den Bestimmungen Art. 36 – 42 und 44 SWR.

Art. 33

Strassen Klasse 4
a) Neuanlage, Ausbau
und Totalsanierung

¹ Die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung der Strassen Klasse 4.

² Die Gemeinde leistet an die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung Beiträge. Die Berechnung richtet sich nach Art. 46 ff SWR.

³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Neuanlage.

Art. 80 ff LWG und SVV; Art. 30 ff KLWG und KLSVV

Art. 34

b) Betrieb und Unterhalt

¹ Die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Ausgenommen ist die Schneeräumung, die von der Gemeinde betrieben wird.

² Die Gemeinde leistet an den baulichen und betrieblichen Unterhalt Beiträge. Die Berechnung richtet sich nach Art. 49 SWR.

³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an den baulichen Unterhalt.

Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV

Art. 35

Grundeigentümerbeiträge
Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind im Einzugsbereich einer neu erstellten, ausgebauten, totalsanierten oder baulich unterhaltenen Strasse die Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

² Beiträge werden bei den Strassen Klasse 1 und 2 erhoben, wenn die Strassenbaumassnahmen der Grundeigentümerin und dem -eigentümer einen besonderen Vorteil bringen.

³ Ein besonderer Vorteil ist insbesondere gegeben, wenn

- ein Grundstück mit dem Strassenbauvorhaben an das öffentliche Strassennetz angeschlossen wird;
- durch einen Strassenausbau z.B. eine Änderung der Linienführung die Zufahrt zu privaten Liegenschaften verbessert, zumindest erleichtert wird;

⁴ Der Grundeigentümerbeitrag darf den besonderen Vorteil, der dem Grundstück durch die Massnahmen erwächst, nicht übersteigen. Nachteile, die dem Grundstück durch den Strassenbau entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

Neuanlage: Art. 15 SWR
Baulicher Unterhalt: Art. 25 SWR

Art. 36

Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten die gesamten Baukosten, einschliesslich Landerwerb, Entschädigung, Strassenplan- und Projektierungskosten, Bauleitung, Bauzinsen, Gebühren und dgl., abzüglich Beiträge Dritter und Subventionen.

Art. 37

Beitragshöhe
a) Grundsatz

¹ Die Beitragshöhe ist nach Massgabe der Vorteile und unter Berücksichtigung der Nachteile zu bemessen, die den Grundstücken der Beitragspflichtigen erwachsen.

² Die Summe der Beiträge darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Art. 38

b) Bemessung
aa) Grundlage

Grundlage für die Höhe des Beitrages bilden das Grundmass und der Perimeterfaktor.

Art. 39

bb) Grundmass

Für das Grundmass werden den Grundstücken entsprechend dem Vorteil Punkte entsprechend Anhang 1 zugeordnet.

Art. 40

cc) Perimeterfaktor

Der Perimeterfaktor wird nach Länge der Strassenstrecke, die dem Grundstück dient, entsprechend Anhang 2 festgelegt.

Art. 41

dd) Grundeigentümer-
beitrag

¹ Der Zahlenwert des Grundmasses der beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit dem Perimeterfaktor ergibt die Anzahl Teilereinheiten.

² Der je Teilereinheit zu leistende Beitrag ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten dividiert durch die Gesamtzahl der Teilereinheiten.

³ Der zu leistende Grundeigentümerbeitrag ergibt sich aus dem je Teilereinheit zu leistenden Beitrag multipliziert mit der Anzahl der Teilereinheiten des Grundstücks.

Art. 42

c) Verfahren

¹ Die Gemeinde erlässt Beitragspläne, welche die einzelnen Grundeigentümerbeiträge festlegt.

² Es gelten dabei die Bestimmungen der Baugesetzgebung analog.

Art. 114 ff BauG

B. Grundeigentümer- und Gemeindebeiträge

Art. 43

Klasse 1 und 2
Grundeigentümerbeiträge

¹ An die Kosten für die Neuanlage, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt leisten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer Beiträge an die anrechenbaren Kosten im Umfang von

- maximal 20 % Klasse 1
- von 20 bis 40 % Klasse 2

² Der Betrag übersteigt im Einzelfall CHF 25'000.- nicht.

Art. 44

Klasse 3
a) Grundeigentümer-
beiträge

¹ An die Kosten für die Neuanlage, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von Strassen Klasse 3 leisten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer Beiträge an die anrechenbaren Kosten im Umfang von

- 60 % für die ersten 250 m
- 50 % ab dem 251igsten bis zum 350igsten m
- 40 % ab dem 351igsten bis zum 450igsten m
- 35 % ab dem 451igsten bis zum 550igsten m
- 30 % ab dem 551igsten bis zum 650igsten m.

² Die beitragsberechtigte Wegstrecke bemisst sich ab dem Anschluss an eine öffentliche Strasse Klasse 1 oder 2.

³ Der Betrag übersteigt im Einzelfall CHF 25'000.- nicht.

Art. 45

b) Gemeindebeiträge
betrieblicher Unterhalt

¹ Die Gemeinde richtet Beiträge an den betrieblichen Unterhalt von Strassen Klasse 3 aus.

- Für Strassen bis zu 200 m Länge max. Fr. 400.- jährlich
- Für Strassen über 200 m Länge max. Fr. 1'000.- jährlich

² Verursachen Naturereignisse (Gewitter, Starkregen, Erdbeben, etc.) einen ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt, erhöht der Gemeinderat den Beitrag angemessen.

³ Für die Beiträge können Material bezogen oder eine Unterhaltsvereinbarung mit dem Wegmeister abgeschlossen werden, welcher den Unterhalt danach koordiniert und ausführt. Überschreiten die Kosten den Maximalbetrag, erstellt die Gemeinde einen Beitragsplan. Grundlage ist analog Art. 38 das Grundmass und der Perimeterfaktor.

Gemeint sind grössere Unterhaltsarbeiten wie Leitungsspülungen, Abranden, Lichraumprofil etc.

⁴ Die Materialkosten werden zu Beschaffungspreisen und die Arbeits- und Maschinenleistungen gemäss Tarif des Gebührenreglements berechnet.

Art. 46

Klasse 4
a) Gemeindebeiträge für
Neuanlagen, Ausbau,
Totalsanierung und
baulicher Unterhalt
aa) Bemessung

¹ Die Gemeinde leistet an die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung sowie an den baulichen Unterhalt von Strassen Klasse 4 Beiträge an die anrechenbaren Kosten gemäss

Art. 36 SWR:

- 25 % für die ersten 250 m
- 35 % ab dem 251igsten bis zum 350igsten m
- 45 % ab dem 351igsten bis zum 450igsten m
- 55 % ab dem 451igsten bis zum 550igsten m
- 65 % ab dem 551igsten bis zum 650igsten m.

² Die beitragsberechtigte Wegstrecke bemisst sich ab dem Anschluss an eine öffentliche Strasse Klasse 1, 2 oder 3.

Art. 47

bb) Verfahren

¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Neuanlage, den Ausbau und die Totalsanierung sowie den baulichen Unterhalt von Strassen sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

² Vor der Ausführung, gegebenenfalls vor Einleitung des erforderlichen Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.

Art. 48

cc) Beitragsbeschluss ¹ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Art. 49

b) Gemeindebeiträge betrieblicher Unterhalt ¹ Für den betrieblichen Unterhalt von Strassen Klasse 4 leistet die Gemeinde auf Gesuch hin Beiträge an die ausgewiesenen Nettokosten.

² Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 25 % der ausgewiesenen Material- und Maschinenkosten.

³ Verursachen Naturereignisse (Gewitter, Starkregen, Erdbeben, etc.) einen ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt, erhöht der Gemeinderat den Beitrag angemessen, auf maximal 50 %..

V. Zuständigkeiten

Art. 50

Bewilligung von Strassenbauten Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Neuanlage und des baulichen Unterhalts von Strassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 66 Abs. 2 und 5 BauG; Erlass einer ÜO
Art. 8 und 9 BewD; Art. 43 SG; Art. 23 SV
Art. 30 ff KLWG; KSVV

	Art. 51	
Investitionskredite und -beiträge	<p>¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Kredite oder Beiträge für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.</p> <p>² Bei der Übernahme oder Widmung zum Gemeingebrauch von Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. d Organisationsreglement 2023</p> <p>Art. 5 Organisationsreglement 2023</p>

	Art. 52	
Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> – erlässt in einer Verordnung den Plan der Strassenklassen und passt ihn nach Anhörung der Betroffenen den veränderten Verhältnissen an; zudem regelt er die organisatorischen Abläufe, – übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus – und erlässt Beitragspläne. 	<p>Art. 42 SWR</p>

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 53	
Inkrafttreten	<p>¹ Das Strassen- und Wegreglement tritt per 01. August 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten wird das Wegreglement vom 26. September 1991 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.</p>	

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Landiswil

Samuel Wittwer
Gemeindepräsident

Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03 Mai bis 01. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 19 vom 02. und 09. Mai 2024 bekannt.

Landiswil,

Einwohnergemeinde Landiswil

Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin:

Anhang 1: Grundmasse gemäss Art. 39 SWR

1. Objekte

Objekte/Gewerbe	Punkte	Fahrtenfrequenz	Grundmass	Bemerkungen
Wohnhaus/Stöckli	100	3	300	inkl. 1 Wohnung
Ferienhaus	100	2	200	inkl. 1 Wohnung
Landwirtschaftliches Gewerbe	120	3	360	Landwirtschaftlicher Haupterwerb; Betriebsleiterwohnung und Ökonomiegebäude mit betrieblich notwendigem Umschwung
Landwirtschaftlicher Betrieb	100	3	300	Nebenerwerb, Betriebsleiterwohnung und Ökonomiegebäude mit betrieblich notwendigem Umschwung
Restaurants	120	3	360	inkl. 1 Wohnung
Zusätzliche Wohnungen in Wohnhaus/Stöckli, Landw. Gewerbe und Landw. Betrieb und Restaurant	80 je Wohnung	3	240	
Zusätzliche Wohnungen in Ferienhaus	80 je Wohnung	2	160	

Grundmass = Objekt/Gewerbepunkte x Faktor Fahrtenfrequenz

Faktor Fahrtenfrequenz:

- 3 regelmässige Anzahl Fahrten
- 2 mittlere Anzahl Fahrten
- 1 gelegentliche Anzahl Fahrten

2. Flächen

Art	Beschrieb	Punkte	Fahrtenfrequenz	Grundmass
Acker, Mähwiese	bis 1 ha	50	2	100
	1 ha bis 2 ha	75	2	150
	2 ha bis 3 ha	90	2	180
	über 3 ha	100	2	200
Weide		60	1	60
Wald	bis 0.5 ha	40	1	40
	über 0.5 ha	60	1	60

Anhang 2: Perimeterfaktor gemäss Art 40 SWR

Länge der dienenden Strassenstrecke	Perimeterfaktor
bis 250 m	1
251 - 500 m	1.25
501 - 750 m	1.5
751 - 1'000 m	1.75
1'001 - 1'500 m	2
über 1'500 m	2.5